

Verordnung
zur Änderung von Vorschriften für die Ganztagschule
 Vom 7. Juli 2022

Auf Grund des § 19 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1, 3, 9 und 11 sowie des § 20 Absatz 8 Nummer 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 31. März 2022 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1
Änderung
der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung

Die Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung vom 24. Oktober 2011 (GVBl. S. 506), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 2021 (GVBl. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 21a Zusätzliches Fachpersonal für die berufsbegleitende Anleitung“.
 - b) Die Angaben zum Fünften Abschnitt und zu den §§ 26 bis 27 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
 „Fünfter Abschnitt
 Mittagessen
 § 26 Kostenbeteiligungsfreies Mittagessen
 Sechster Abschnitt
 Schlussvorschriften
 § 27 Tarifliche Ansprüche
 § 28 Übergangsregelung
 § 29 Inkrafttreten“.
2. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Zudem werden Regelungen zu den Voraussetzungen und zum Verfahren für die Teilnahme an einem kostenbeteiligungsfreien Mittagessen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 31. März 2022 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, getroffen.“
3. In § 2 Absatz 4 werden die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummer 2 ersetzt:
 „2. eine für die Jahrgangsstufe 1 oder 2 oder für die Eingangsstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ gewährte ergänzende Förderung und Betreuung in der Jahrgangsstufe 3 oder der Unterstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ fortgeführt werden soll.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe i werden die Wörter „der §§ 53 und 54 des Zwölften“ durch die Wörter „des § 99 des Neunten“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe e wird das Wort „befristeter“ gestrichen.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Halbtagsgrundschule“ durch die Wörter „Zeiten der Ganztagschule in offener oder gebundener Form“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt gefasst:
 „Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Ganztagschule in der offenen Form sowie Schülerinnen und Schülern der Eingangs- bis Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird ohne weitere Bedarfsprüfung eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 „Die Bedarfsfeststellung erfolgt auch in diesen Fällen durch Bescheid des zuständigen Jugendamtes.“
 - cc) Absatz 7 wird aufgehoben.
 - dd) Die Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „der §§ 53 und 54 des Zwölften“ durch die Wörter „des § 99 des Neunten“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 „Hat der Träger der freien Jugendhilfe bereits vor der Feststellung der Erforderlichkeit eine entsprechende Personalmehrausstattung bereitgestellt, beginnt der Hilfebedarf bereits mit der Antragstellung, aber nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem eine entsprechende Personalmehrausstattung bereitgestellt ist.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 und 3 werden die Wörter „der §§ 53 und 54 des Zwölften“ jeweils durch die Wörter „des § 99 des Neunten“ ersetzt.
7. In § 7 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
 „Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 6 an der gebundenen Ganztagschule, die keine ergänzende Förderung und Betreuung in Anspruch nehmen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischem Personal bereits dann besteht, wenn das Kind in einem Wohngebiet mit sozial benachteiligenden Bedingungen lebt und der berlinpass-BuT gemäß Abschnitt C I. Nummer 4 der Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29, 30 SGB II, den §§ 34, 34a, 34b SGB XII und § 3 Absatz 4 AsylbLG vom 2. März 2020 (ABl. S. 1663) in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird, wodurch der Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nachgewiesen wird.“
8. In § 17 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „21a“ ersetzt.
9. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der §§ 53 und 54 des Zwölften“ durch die Wörter „des § 99 des Neunten“ ersetzt.
10. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:
 „§ 21a
 Zusätzliches Fachpersonal für die berufsbegleitende Anleitung
 (1) Für die Anleitung des sich in der berufsbegleitenden Ausbildung befindlichen Personals nach § 16 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 können bei der Schulaufsichtsbehörde zusätzliche Stellenanteile beantragt werden. Die Regelausstattung nach § 18 erhöht sich je auszubildender Person im ersten Ausbildungsjahr um

0,076 Stellen, im zweiten Ausbildungsjahr um 0,051 Stellen und im dritten Ausbildungsjahr um 0,025 Stellen.

(2) Der Nachweis über die Verwendung der erhöhten Regelausstattung für die berufsbegleitende Anleitung ist in geeigneter Form zu dokumentieren und der Schulaufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen. Die Dokumentation muss den Umfang und den Inhalt der Anleitung sowie die Entlastung der anleitenden Fachkraft durch die zusätzlichen Stellenanteile nachvollziehbar darlegen.“

11. Nach § 25 wird folgender Fünfter Abschnitt eingefügt:

**„Fünfter Abschnitt
Mittagessen**

§ 26

Kostenbeteiligungsfreies Mittagessen

(1) Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an einem kostenbeteiligungsfreien Mittagessen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes bei dem Essensanbieter der Schule anzumelden. Der Essensanbieter und die Erziehungsberechtigten schließen einen Vertrag über die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an dem kostenbeteiligungsfreien Mittagessen. Der Vertrag enthält insbesondere Angaben zu Namen und Vornamen der Schülerin oder des Schülers, zu der besuchten Schule und Klasse, zu den Wochentagen der Mittagessensteilnahme und zu eventuellen Nahrungsmittelallergien oder Nahrungsmittelunverträglichkeiten. Zudem werden Regelungen zu einer Abmeldung der Schülerin oder des Schülers vom Mittagessen und zur Kündigung des Vertrages getroffen. Der Vertrag endet mit dem Verlassen der Schule oder in dem Zeitpunkt, zu dem die Schülerin oder der Schüler nicht mehr zu den Berechtigten nach § 19 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes gehört.

(2) Nimmt die Schülerin oder der Schüler an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht an dem Mittagessensangebot teil, haben die Erziehungsberechtigten den Essensanbieter hierüber mindestens drei Tage im Voraus bis 9 Uhr zu informieren und ihr Kind von der Teilnahme an dem Mittagessen abzumelden. Ist eine Vorabinformation nach Satz 1 nicht möglich, haben die Erziehungsberechtigten, sobald sie Kenntnis von der Nichtteilnahme ihres Kindes haben, ihr Kind unverzüglich für den oder die betreffenden Tage von der Teilnahme am Mittagessen abzumelden. Bei einer Nichtteilnahme auf Grund von Wandertagen, Schülerfahrten oder aus anderen schulbedingten Gründen, die die gesamte Klasse betreffen, informiert die Schule den Essensanbieter.

(3) Holt die Schülerin oder der Schüler ein bestelltes Mittagessen an mehr als acht Tagen eines Monats unentschuldigt nicht ab, hat der Essensanbieter die Schule und die Erziehungsberechtigten hierüber zu informieren. Die Schule wirkt im Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten darauf hin, dass das bestellte Mittagessen abgeholt wird und an Tagen, an denen die Schülerin oder der Schüler nicht am Mittagessen teilnimmt, dieses vorab abbestellt wird. Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler weiterhin unentschuldigt nicht am Mittagessen teil und übersteigt die Anzahl des unentschuldigt nicht abgeholt Mittagessens in zwei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils acht Fälle, kündigt der Essensanbieter im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter den Mittagessensvertrag zum Ende des laufenden Monats. Unentschuldigt im Sinne der Sätze 1 und 3 ist eine Nichtteilnahme am Mittagessen in der Regel dann, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht innerhalb der zeitlichen Vorgaben des Absatzes 2 vom Mittagessen abgemeldet wurde. Ein nicht vorhersehbares und nicht zu vertretendes Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Mittagessen, insbesondere auf Grund einer plötzlichen Erkrankung, gilt nicht als unentschuldigte Nichtteilnahme am Mittagessen.

(4) Erklären die Erziehungsberechtigten gegenüber dem Essensanbieter, dass ihr Kind zukünftig regelmäßig an der Mittag-

essensversorgung teilnehmen wird, können die Erziehungsberechtigten erneut einen Vertrag mit dem Essensanbieter abschließen. Der Essensanbieter ist zwei Monate nach der wirksamen Kündigung eines Mittagessensvertrages nach Absatz 3 Satz 3 verpflichtet, erneut einen Vertrag mit den Erziehungsberechtigten zu schließen. Bei wiederholten wirksamen Kündigungen eines Mittagessensvertrages durch den Essensanbieter erhöht sich die Wartezeit nach Satz 2 bis zum möglichen Abschluss eines neuen Mittagessensvertrages mit jeder wirksamen Kündigung um jeweils einen Monat.“

12. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird der Sechste Abschnitt und die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Sechster Abschnitt
Schlussvorschriften“**

13. Die bisherigen §§ 26 bis 27 werden die §§ 27 bis 29.

Artikel 2

Änderung der Grundschulverordnung

Die Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Januar 2021 (GVBl. S. 96) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Teil VII wird wie folgt gefasst:

„Teil VII Ganztagschule in offener und gebundener Form“.
 - b) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Grundsätze der Ganztagschule“.
2. Die Überschrift von Teil VII wird wie folgt gefasst:

**„Teil VII
Ganztagschule in offener und gebundener Form“.**
3. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Grundsätze der Ganztagschule

Schulen sind entweder in offener oder in gebundener Ganztagsform zu führen. Die Einrichtung von einzelnen Klassen in offener Form neben der gebundenen Form oder umgekehrt ist abweichend von Satz 1 nur Schulen gestattet, die den Ganztags bereits vor Beginn des Schuljahres 2022/2023 in beiden Ganztagsformen gestaltet haben. Sofern eine Schule von der offenen in die gebundene Ganztagsform wechselt oder umgekehrt von der gebundenen in die offene Ganztagsform, ist beginnend mit der Jahrgangsstufe 1 ein Hochwachsen der neuen Ganztagsform bis zur Jahrgangsstufe 6 zu gewährleisten. Jahrgangsstufen der Schule, die noch in der bisherigen Ganztagsform in Jahrgangsstufe 1 begonnen haben, führen diese Form des Ganztags bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 fort.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ganztagschule in der offenen Form umfasst die verlässliche Halbtagschule mit ergänzender Förderung und Betreuung von Montag bis Freitag.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Schule gewährleistet im Rahmen der verlässlichen Halbtagschule verlässliche Öffnungszeiten von 7.30 bis 13.30 Uhr. Alle innerhalb dieses Zeitraums stattfindenden Aktivitäten sind schulische Veranstaltungen; die Schülerinnen und Schüler sind auch zur Teilnahme an der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung verpflichtet, sofern sie nicht am Beginn oder am Ende der verlässlichen Öffnungszeiten liegt. Die Unterrichts- und Betreuungsphasen werden rhythmisiert, verpflichtender Unterricht kann auch nach 13.30 Uhr erteilt werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Halbtagsgrundschule“ durch das Wort „Halbtagschule“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „14 und 15“ ersetzt.
- cc) In Satz 6 werden die Wörter „für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ gestrichen.
- dd) Satz 7 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „bis einschließlich Jahrgangsstufe 4“ werden gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und nach dem Wort „Betreuung“ werden die Wörter „während der Ferienzeiten“ eingefügt.
5. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 werden die Wörter „Förderung und Betreuung sowie“ gestrichen und nach dem Wort „Veranstaltungen“ die Wörter „im Rahmen der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung“ eingefügt.
- bb) Satz 5 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „der“ das Wort „außerunterrichtlichen“ eingefügt.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 werden das Wort „können“ durch das Wort „bieten“ und das Wort „anbieten“ durch das Wort „an“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ gestrichen.
- f) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Betreuung“ die Wörter „während der Ferienzeiten“ eingefügt.
6. In § 28 Satz 1 werden die Wörter „im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule und in die ergänzende Förderung und Betreuung“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Sonderpädagogikverordnung

§ 28 Absatz 5 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565; 2020 S. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt und die Wörter „in der Eingangs- und Unterstufe“ gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.
3. In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „der Eingangs- und Unterstufe“ durch die Wörter „bis zum Ende der Mittelstufe“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 2022

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend und Familie
Astrid-Sabine B u s s e